Gemeinde
Hille

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

Bebauungsplan Nr. 94
„Gewerbegebiet Osterfeld II“

Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 223225
Datum: 2024-11-07

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT 3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 4
3 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND VORHABENSPEZIFISCHE WIRKFAKTOREN 6
4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKUNGSPROGNOSE 14
5 ZUSAMMENFASSUNG 21
6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 22

Wallenhorst, 2024-11-

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. Böhm

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2024-11-07
Proj.-Nr.: 223225

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Hille stellt den Bebauungsplan Nr. 94 „Gewerbegebiet Osterfeld II“ auf, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung der westlich bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen (Firma dtH Tiemann) zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich am Kanalhafen der Gemeinde Hille, östlich der Straße „Osterfeld“, nördlich der Straße „Am Kanal“ und südlich der „Glinster Feldstraße“. Die Fläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 10,6 ha.

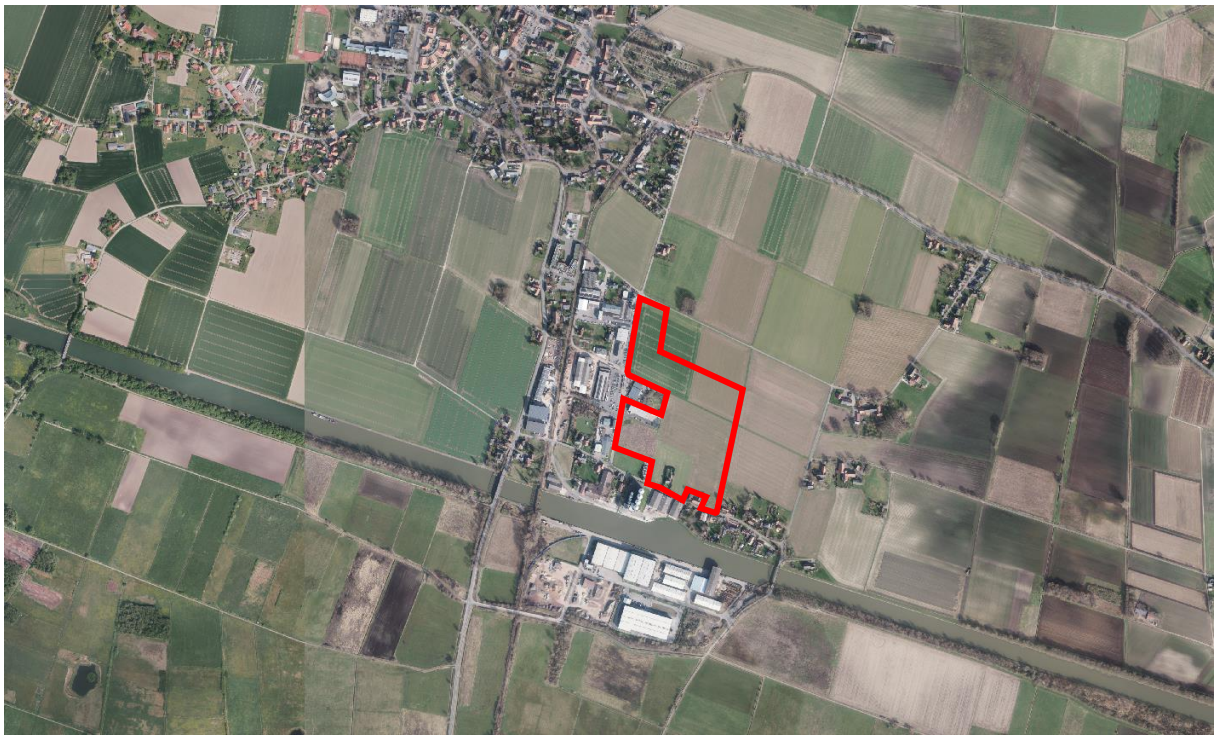


Abbildung 1: Verortung des Plangebietes. (Quelle Luftbild: GEOportal.NRW 2024)

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Im Süden ist ein Wohngrundstück in das Plangebiet integriert, im Westen ein Gewerbebetrieb. Eine Fläche im Südwesten stellt sich als Brache dar.

Das Plangebiet schließt östlich an ein bestehendes Gewerbegebiet unterschiedlichster Nutzung an, welches von Norden nach Süden durch eine Bahnlinie der KMB, die nur für den Güterverkehr genutzt wird, durchquert wird. Im Nordwesten befindet sich das Zentrum vom Hille, im Süden wird das Gewerbegebiet durch bestehende Gewerbe- und Wohngebäude begrenzt, im weiteren südlichen Anschluss durch den Mittellandkanal. Im Osten und Norden schließen landwirtschaftliche Flächen sowie einige einzelnstehende Gehöfte an. Südlich des Mittellandkanals schließt das EU-Vogelschutzgebiet Bastauniederung (DE-3618-401) an. Im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanung wird eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt (s. eigenständige Unterlage).

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes erfolgte im Frühjahr 2024 eine Erfassung der Brutvögel (s. Kartierbericht IPW 2024) sowie eine Überprüfung eines betroffenen Gebäudes hinsichtlich Quartierpotential (Kohlbrecher 2024). Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG werden im Folgenden dargelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. [...] Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“[1]

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung.

Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

◆ besonders geschützte Arten	◆ Individuenbezug (Tierart)
◆ streng geschützte Arten ◆ Europäische Vogelarten	◆ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
◆ besonders geschützte Arten	◆ spezielle Lebensstätten (Tierart)
◆ besonders geschützte Arten	◆ Individuenbezug (Pflanzenart)

[1] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010*.

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.
Nach Neufassung des § 44 (5)[2] liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs. 7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

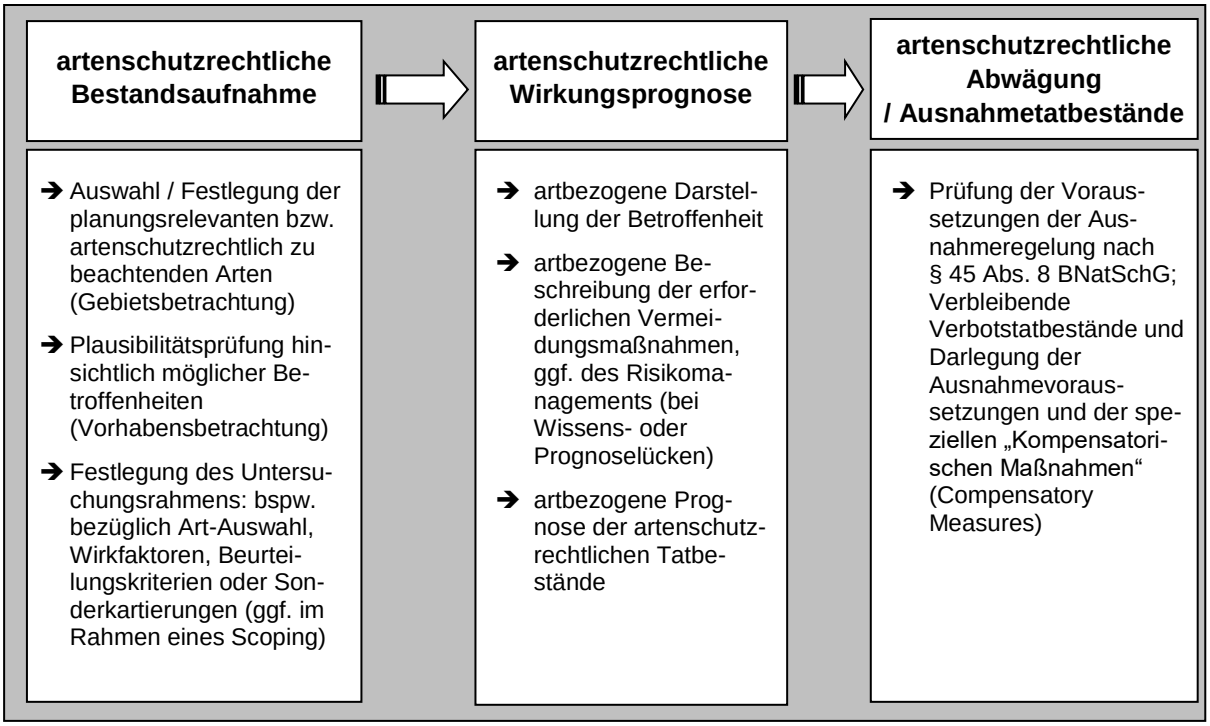
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

[2] Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Vorprüfung des Artenspektrums und vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur faunistischen Bewertung des Plangebietes erfolgte im Frühjahr 2024 eine Erfassung der Brutvögel (s. Kartierbericht IPW 2024) sowie eine Überprüfung eines im Süden betroffenen Gebäudes hinsichtlich Quartierpotential für Fledermäuse (Kohlbrecher 2024). Aus dem weiter südlich liegenden EU-Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ liegen Brutvogel-Daten der Biologischen Station Minden-Lübbecke aus dem Jahr 2023 vor. Darüber hinaus liegen der Unteren Naturschutzbehörde keine konkreten Daten vor.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für die Quadranten 3 und 4 des Messtischblattes 3618 Hille insgesamt folgende planungsrelevante Arten an: 1 Säugetierart, 58 Vogelarten (tlw. wird im FIS eine Art sowohl als Brutvogel als auch als Rast-/ Wintervorkommen aufgeführt), 2 Amphibienarten, 1 Libellenart. Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Insbesondere bei einigen Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es sich bei den Angaben im Messtischblatt-Quadranten um fehlende Nachweise handelt und nicht um Verbreitungslücken. Bei der Auswahl der im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten:

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 3618, Quadrant 3 und 4 in den Lebensraumtypen des Plangebietes seines Umfeldes lt. FIS[3]

Art(-gruppe)		EZ	Lebensraumtypen							
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**(KON)**	**KlGehoel**	**Aeck**	**Saeu**	**Gaert**	**Gebaeu**	**FettW**	**StillG**	**Brach**
Säugetiere										
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na			Na	FoRu!	(Na)	(Na)	
Vögel										
Accipiter gentilis	Habicht	G	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)		(Na)
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G							FoRu	
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer (Rast/Wintervorkommen)	G							Ru, Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!		FoRu!
Anas clypeata	Löffelente				(FoRu)				FoRu	
Anas crecca	Krickente				(FoRu)				FoRu	
Anas querquedula	Knäkente				(FoRu)				FoRu	
Anas querquedula	Knäkente (Rast/Wintervorkommen)	U							Ru	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S		(FoRu)	FoRu			FoRu		(FoRu)
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	FoRu		(FoRu)					FoRu
Asio otus	Waldohreule	U	Na		(Na)	Na		(Na)		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	S	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na		Na
Aythya ferina	Tafelente	S			(FoRu)				FoRu!	
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na		(Na)

[3] Abruf am 24.10.2023: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

Art(-gruppe)		EZ	Lebensraumtypen							
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**(KON)**	**KlGehoel**	**Aeck**	**Saeu**	**Gaert**	**Gebaeu**	**FettW**	**StillG**	**Brach**
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)				(FoRu), Na
Casmerodius albus	Silberreiher (Rast/Wintervorkommen)	G						Na	Ru	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	S		(FoRu)					(FoRu)	FoRu
Ciconia ciconia	Weißstorch	U		(Na)	Na		FoRu!	Na	Na	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	S		FoRu, Na	FoRu, Na				Na	(FoRu), Na
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G	(FoRu)	Na	Na	Na		Na		Na
Coturnix coturnix	Wachtel	U		FoRu!	FoRu!			(FoRu)		FoRu!
Crex crex	Wachtelkönig	S		FoRu!	(FoRu)			(FoRu)		
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na			(Na)		(Na)		Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	G	Na			Na		(Na)		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	(Na)		Na			(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na		Na
Grus grus	Kranich								(FoRu), (Na)	
Grus grus	Kranich (Rast/Wintervorkommen)			Na				Na	Ru, (Na)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	G-	FoRu!		Na			(Na)		Na
Larus canus	Sturmmöwe			Na			FoRu	Na	FoRu	
Larus ridibundus	Lachmöwe			Na				Na	FoRu	
Locustella naevia	Feldschwirl	U	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)	(FoRu)	FoRu

Art(-gruppe)		EZ	Lebensraumtypen							
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**(KON)**	**KlGehoel**	**Aeck**	**Saeu**	**Gaert**	**Gebaeu**	**FettW**	**StillG**	**Brach**
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	S	FoRu!		FoRu	FoRu			(FoRu)	FoRu
Numenius arquata	Großer Brachvogel			(FoRu)				FoRu		
Numenius arquata	Großer Brachvogel (Rast/Wintervorkommen)			(Ru), (Na)				Ru, Na	(Ru), (Na)	
Oriolus oriolus	Pirol	S	FoRu			(FoRu)				
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na		Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu		FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	Na		Na			(Na)		
Philomachus pugnax	Kampfläufer (Rast/Wintervorkommen)			(Ru), (Na)				Ru, Na	Ru, Na	
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer (Rast/Wintervorkommen)			Ru, Na				Ru, Na		
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn				(FoRu)				FoRu	
Rallus aquaticus	Wasserralle	S			(FoRu)				FoRu	
Riparia riparia	Uferschwalbe	S	(Na)	(Na)	(Na)			(Na)	Na	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	U+	FoRu	(FoRu)	FoRu!			(FoRu)		FoRu
Serinus serinus	Girlitz	U			Na	FoRu!, Na				(FoRu), Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)		Na
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)		Na
Sturnus vulgaris	Star	U		Na	Na	Na	FoRu	Na		Na
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G							FoRu!	

Art(-gruppe)		EZ	Lebensraumtypen							
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**(KON)**	**KlGehoel**	**Aeck**	**Saeu**	**Gaert**	**Gebaeu**	**FettW**	**StillG**	**Brach**
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer (Rast/Wintervorkommen)								Ru, Na	
Tringa glareola	Bruchwasserläufer (Rast/Wintervorkommen)								Ru, Na	
Tringa nebularia	Grünschenkel (Rast/Wintervorkommen)			(Ru), (Na)					Ru, Na	
Tringa totanus	Rotschenkel (Rast/Wintervorkommen)								Ru, Na	
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na		Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S		FoRu!				FoRu		FoRu
Amphibien										
Hyla arborea	Laubfrosch	U	Ru!		Ru!	(FoRu)		Ru	FoRu!	
Rana arvalis	Moorfrosch	G	Ru					(Ru)	FoRu!	
Libellen										
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	unbek.							FoRu	

Legende:

EZ (KON) = Erhaltungszustand NRW kontinentale Region:

S = schlecht, U = ungünstig, G = günstig, unbek. = unbekannt, + = Tendenz zunehmend, - = Tendenz abnehmend

Na = Nahrungshabitat, Ru = Ruhestätte, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Lebensraumtypen:

KlGehoel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Aeck = Äcker, Weinberge; Saeu = Säume, Hochstaudenfluren; Gaert = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebaeu = Gebäude; FettW = Fettwiesen und -weiden; StillG = Stillgewässer; Brach = Brachen

Fledermäuse

Das im Westen des Plangebietes gelegene Gebäude mit Büro- und Lagerhallennutzung weist einer ersten Einschätzung nach kein besonderes Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten auf. Der westliche Teil des Gebäudes soll vor Kurzem für eine Büronutzung umgebaut worden sein. Zudem sind aktuell keine Bestandsveränderungen an dem Gebäude vorgesehen. Ein im Süden des Plangebietes überplantes Grundstück mit Wohn- und Nebengebäuden wurde durch eine fledermausfachkundige Person überprüft (Kohlbrecher 2024). Ein Quartierpotential liegt hier nicht vor. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes weisen keine adäquaten Brusthöhendurchmesser und/oder großvolumigen offensichtlichen Baumhöhlungen auf (Spechthöhlen, größere Ausfaulungen etc.), die von Fledermäusen als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube, Winterquartier) genutzt werden könnten. An der Baumreihe am östlichen Rand des gewerblich genutzten Grundstückes konnten zumindest kleinere Ausfaulungen bzw. Astlöcher gefunden werden. Einzeltiere können im Sommer bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenanrisse und kleinräumige Höhlungen als Tagesschlafplatz nutzen. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Einzeltieren eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl besteht, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion eines von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist. Die im näheren bis mittleren Umfeld des Plangebietes gelegenen Gebäude und ggf. älteren Gehölzstrukturen weisen prinzipiell ein Quartierpotenzial (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) für Fledermäuse auf, sind jedoch nicht von der Planung betroffen. Auf den von der Planung betroffenen und angrenzenden Flächen (z. B. entlang von Gehölzbeständen) ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch verschiedene Fledermausarten zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen jedoch nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche[4]. Dieses dürfte bei der vorliegenden Planung aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung sowie der großen Aktionsräume von Fledermäusen wahrscheinlich nicht der Fall sein. Ein Verlust von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen ist durch die Planung daher derzeitig nicht zu erwarten.

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme (Verhinderung Verletzungs-/Tötungsverbot) sind notwendige Baumfällarbeiten in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zu beschränken. Weiterhin ist die Beleuchtung im Plangebiet auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Entsprechende Hinweise finden sich unter Punkt 3.8 in der Planzeichnung.

Zusammenfassend kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach den §§44 ff BNatSchG für die Artgruppe der Fledermäuse verneint werden. Eine einzelartspezifische weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) ist für Fledermäuse nicht erforderlich.

[4] LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.

Brutvögel

Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Ergebnisse der im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung erfolgten Brutvogelkartierung 2024 (s. eigenständiges Dokument). Im Zuge der 8 Begehungstermine wurden insgesamt 48 Arten erfasst, davon 28 mit Revierstatus innerhalb des Untersuchungsraumes.

Bei Vögeln wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Arten fokussiert. Die Festlegung auf „planungsrelevante Vogelarten“ erfolgt in Anlehnung an den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen[5]. Eingestuft sind hier alle Rote - Liste Arten, alle streng geschützten Vogelarten, Koloniebrüter sowie Arten des Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Bei den übrigen Arten handelt es sich um häufige Vogelarten in NRW mit günstigem Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass für die europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (sh. dort).

Als Brutvögel mit besonderer Planungsrelevanz sind innerhalb des Untersuchungsraumes Feldlerche, Wachtel, Bluthänfling und Star aufgetreten. Für Rebhuhn, Brachvogel und Nachtigall liegen lediglich einmalige Brutzeitfeststellungen vor. Brutstandorte sind im weiteren Umfeld zu erwarten, und im weiter südlich liegenden EU-Vogelschutzgebiet auch bekannt. Weitere planungsrelevante Arten sind als Nahrungsgäste aufgetreten, wie Rauch- und Mehlschwalbe, Rotmilan, Mäusebusssard, Weißstorch, Sturm- und Lachmöwen. Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet sind für diese Nahrungsgäste nicht als essentiell einzustufen, so dass für diese eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung entfallen kann.

Die darüber hinaus im FIS gelisteten planungsrelevanten Vogelarten wurden im Zuge der Brutvogelkartierung 2024 innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese überwiegend aufgrund des im Bereich der Messtischblatt-Quadranten gelegenen EU-Vogelschutzgebietes „Bastauniederung“ aufgeführt sind, welches sich ca. 300 m südwestlich bzw. ca. 275-300 m südöstlich, auf der Südseite des Mittellandkanals befindet. Im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanung wird eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt.

Die vertiefte, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) für die aufgetretenen Brutvögel erfolgt im folgenden Kap.4.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Hinsichtlich Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), deren Vorkommen im FIS benannt (Laubfrosch, Moorfrosch, Große Moosjungfer) oder nicht aufgeführt sind (z. B. weitere Säugetiere und Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen), kann im Ergebnis der durchgeführten

[5] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung
Sowie: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Ortsbegehungen festgehalten werden, dass innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend keine Strukturen / Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, das bestehende Gewerbegebiet am Kanalhafen der Gemeinde Hille zu vergrößern, um eine Erweiterung der Firma dtH Tiemann zu ermöglichen. Hierfür werden östlich der Straße „Osterfeld“, nördlich der Straße „Am Kanal“ und südlich der „Glinster Feldstraße“ neue Gewerbegebiets-Flächen ausgewiesen. Im Norden des Plangebietes wird eine Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) festgesetzt, im Südosten ein Regenrückhaltebecken.

Die innerhalb des Plangebietes und angrenzend vorhandenen Gewerbegebiete, die wohnbaulich genutzten Flächen und Straßen (optische Störreize durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auch auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Teile des Plangebietes sind durch die vorhandenen und angrenzenden Gewerbe-, Wohn- und Verkehrsflächen bereits vorbelastet.

Anlagebedingt kommt es vor allem zu einer Inanspruchnahme und Überbauung bzw. Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen (Acker, Grünland, Brachfläche, Graswege) und damit zu einem direkten Verlust von Lebensraum der Offenlandarten. Im nördlichen Teil des Plangebietes werden Gebäudehöhen von ca. 15 m, im südlichen Teil von ca. 32 m ermöglicht, wodurch sich auch die Gebietskulisse verändert und indirekte Beeinträchtigungen von Offenlandarten möglich sind.

Im südlichen Plangebiet gehen ein Wohn- mit Nebengebäuden und Gartenflächen verloren. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlicher Arten liegen hier nicht vor. Eine im Westen angesiedelte Gewerbehalle soll erhalten bleiben. Eine östlich davon stockende Obstbaumreihe (private Grünfläche) wird nicht zum Erhalt festgesetzt, Planungsabsichten sind hier nicht bekannt. Großvolumige Baumhöhlen liegen nicht vor. Hier liegt ebenfalls ein kleines, künstliches Regenrückhaltebecken. Im Rahmen der mehrfachen Brutvogelbegehungen wurden in dem Gewässer keine Amphibien beobachtet oder verhört. Ebenso weist dieses kein Potenzial als Fortpflanzungsgewässer für planungsrelevante Libellen auf.

Durch die Flächeninanspruchnahme und den Verlust der vorhandenen Vegetationsstrukturen gehen zudem Bereiche verloren, die Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten aufweisen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Konkrete Angaben über die künftige Nutzung und damit verbundene betriebsbedingte Wirkfaktoren liegen nicht vor. Eine Vorbelastung besteht zumindest für Teile des Plangebietes durch die vorhandenen und angrenzenden Gewerbe-, Wohn- und Verkehrsflächen. Die gewerbliche Nutzung wird sich mit Umsetzung der Planung jedoch weiter nach Osten ausdehnen. Optische Störwirkungen in Richtung der unbebauten Offenlandschaft können durch die geplanten Anpflanzflächen zumindest gemindert werden.

4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

Im Ergebnis der Vorprüfung sind die artenschutzrechtlichen Belange für Brutvögel vertieft zu prüfen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche ist ein Brutvogel der offenen Landschaften, vornehmlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, für die sie als Charaktervogel gilt. Häufig erfolgen zwei Jahresbruten. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Zu Wald- und Siedlungsflächen wird ein Abstand von mindestens 60 – 120 Metern eingehalten. Nach Möglichkeit wird das Vorjahresrevier bezogen oder in unmittelbarer Nachbarschaft[6] besetzt. Die Wahl des Neststandortes richtet sich nach der aktuellen Bewirtschaftung und Ausprägung der Flächen. Die Reviergröße ist abhängig von der Siedlungsdichte und kann zwischen 0,5 und 4 ha liegen. Offenlandflächen < 5 - 10 ha scheiden jedoch i.d.R. als Feldlerchenbiotope aus (ebd.).

Mit Umsetzung der Planung geht ein Feldlerchenrevier direkt verloren. Ein weiterer Reviermittelpunkt liegt ca. 90 m nördlich des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes ist hier eine 5 m breite Heckenpflanzung vorgesehen. Im überbaubaren Bereich ist die Neuanlage von bis zu ca. 15 m hohen Gebäuden zulässig. Die Gebietskulisse wird sich somit für das nördlich liegende Feldlerchenrevier verändern. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2024, der Planung und dem unmittelbaren Umfeld des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass die Herstellung neuer Gewerbebauten zwar zu einer Beeinträchtigung eines Teilhabitats führen und eine geringfügige Verschiebung des Reviermittelpunktes nach sich ziehen wird, die Besiedlung aber weiterhin möglich ist.

Artenschutzrechtlich ist somit der Verlust eines Revieres (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) der Feldlerche zu berücksichtigen. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzusehen. Die Habitatanforderungen der Feldlerche sind gut bekannt, Maßnahmen kurzfristig umsetzbar. Als potentielle Maßnahmen mit einer hohen Wirkprognose sind folgende zu nennen (vgl. MUNLV 2021, S. 990 - 994):

[6] Glutz von Blotzheim 2001: Handbuch der Vögel Mitteleuropas.

Maßnahmen

1. Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2)

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen.

Maßnahme betrifft Teilhabitat ja ☐ nein ☒

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (s. Einführung zum Leitfaden).
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: In Anlehnung an angegebene Spannen zur Meidung gegenüber Vertikalstrukturen (ALTEMÜLLER & REICH 1997: 125, BLANA 1978: 98, DIERSCHKE & VOWINKEL 1990: 217, HOLSTEN 2003: 111, OELKE 1968: 25f., 1985: 253f.; SCHAEFER 2001, SCHLÄPFER 1988: 323, ZENKER 1982: 70) werden für Abstände von Maßnahmenflächen folgende Orientierungswerte vorgeschlagen:
 - Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzeln stehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
 - Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
 - Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe bis 40 m);
 - Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50m / 100m;
 - Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60m;
 - Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m);
 - Abstand 200 m: wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60m.
- Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Auen, Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.
- Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen (Abstand vom Feldrand/Weg mindestens 25 m).
- Flächen mit einer sehr guten Habitatqualität eignen sich nicht als Feldlerchen-Maßnahmenfläche (fehlende Aufwertungseignung).

Anforderungen an Qualität und Menge:

- Orientierungswerte pro Revier: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mit Bezug zur lokal ausgeprägten Reviergröße.
- Folgende Maßnahmentypen (Ackerstreifen oder –flächen) sind möglich:
- Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder „Blühfläche“ durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (in den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen)
- Acker-Einsaat („Saatreihe“) mit doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm in Anlehnung an LANUV 2019b: 15) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale; Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet.
- Mengen: Typ Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder Blühfläche: pro Revier mind. 0,5 ha (in Anlehnung an LfU 2020 und RASKIN schr. Mitt. Januar 2013), Typ Saatreihe pro Revier mind. 1,0 ha (in Anlehnung an LfU 2020). Im Einzelfall können größere Flächen erforderlich sein.
- Falls streifenförmig: Länge ca. 100-150 m, Breite der Streifen in der Regel 20 m, mind. 10 m (schmalere Streifen haben höheres Prädationsrisiko, NABU 2019: 37).
- Im Regelfall kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Beikrautregulierung.

- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.
- Im Regelfall weisen die Flächen einen Vorbesatz auf. Ein Feldlerchen-Vorbesatz auf den Maßnahmenflächen ist in Bezug auf die Festlegung der benötigten Flächengröße ggf. durch einen entsprechenden Zuschlag zu berücksichtigen.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

ja ☒ nein ☐

- Die Kulturen müssen regelmäßig neu angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist im engen räumlichen Kontext möglich.
- Doppelte Saatreihe: keine Ernte in der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende Juli).
- Brachen: Umbruch je nach Vegetationsstruktur im mehrjährigen Rhythmus im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten.

Weitere zu beachtende Faktoren:

- In den Regionen Niederrheinische Bucht, Weserbergland, Süderbergland, Ballungsraum Ruhrgebiet, Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland ist der Anbau von Saatluzerne *Medicago x varia* und *Medicago sativa* aufgrund von Hybridisierungsgefahr mit Sichelklee *Medicago falcata* nur außerhalb dessen Schwerpunktvorkommen gestattet. Die Schwerpunktvorkommen sind örtlich abzugrenzen (LANUV 2019b: 65).

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit:

- Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

2. Anlage von Extensivgrünland (O1.1)

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

In intensiv genutztem Grünland entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation, zu hohe Besatzstärke bei Beweidung (Tritt, Kahlfraß) sowie durch Mahdverluste der Brut (BUSCHE 1989, JENNY 1990a). Durch Anlage von Extensivgrünland werden für die Feldlerche günstige Habitatbedingungen geschaffen.

Maßnahme betrifft Teilhabitat ja ☐ nein ☒

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- Siehe Maßnahme 1.
- Keine stark wüchsigen Standorte, die in der Brutzeit eine geschlossene und dichte Vegetationsdecke > 20 cm ausbilden (eingeschränkte Fortbewegung der Feldlerche, JENNY 1990b: 35, SCHLÄPFER 1988: 327 f.) oder vorige Ausmagerungsphase.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlenden Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben (NRW & LANUV 2011: 22 bezüglich Lerchenfenster). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Mittelgebirge) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.
- Flächen mit einer sehr guten Habitatqualität eignen sich nicht als Feldlerchen-Maßnahmenfläche (fehlende Aufwertungseignung).

Anforderungen an Qualität und Menge:

- Orientierungswerte pro Revier: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mit Bezug zur lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha.
- Im Regelfall keine Anwendung von Pestiziden und Düngern.
- Bei Neuanlage bzw. bei kräuterarmen Ausgangsbestand soll der Anteil der Kräuter durch Einsaat mit autochthonem Saatgut erhöht werden, um Insekten und andere Wirbellose zu fördern und so das Nahrungsangebot für die Feldlerche zu erhöhen. Das Saatgut soll nicht zu Dichtwuchs neigen.
- Die durchschnittliche Vegetationshöhe soll insbesondere bei Flächen, die zu Dichtwuchs neigen (z. B. Fettwiesen), 20 cm nicht überschreiten (JENNY 1990b: 35), eine Vegetationshöhe bis 40 (50) cm ist bei lückigem Bewuchs möglich (SCHLÄPFER 1988: 327 für Ackerkulturen).
- Bei Nutzung als Wiese keine Mahd in der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende Juli).
- Bei Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Während der Brutzeit (Anfang April bis Ende Juli) zur Vermeidung von Gelegeverlusten durch Tritt möglichst geringe Besatzdichte.
- Kein Abschleppen, Walzen o. a. des Grünlandes ab 01.04. (in Gebiete mit Vorkommen weiterer Bodenbrüter ggf. auch bereits ab Mitte März zur Verhinderung von Gelegeverlusten).
- Im Regelfall weisen die Flächen einen Vorbesatz auf. Ein Feldlerchen-Vorbesatz auf den Maßnahmenflächen ist in Bezug auf die Festlegung der benötigten Flächengröße ggf. durch einen entsprechenden Zuschlag zu berücksichtigen.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

ja ☒ nein ☐

- Jährliche Mahd oder Beweidung entsprechend den o. g. Vorschriften.

Weitere zu beachtende Faktoren:

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit:

- Bei Optimierung aktuell suboptimaler Habitate Wirksamkeit innerhalb von bis zu 2 Jahren. Bei Neuanlage innerhalb von bis zu 5 Jahren.

3. Anlage von Feldlerchenfenstern (Av2.2)

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung:

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation. Durch punktuelle Anlage von Fehlstellen im Getreide („Feldlerchenfenster“) wird der Zugang zum Boden und somit zu Nahrung / zum Nest ermöglicht.

Maßnahme betrifft Teilhabitat ja ☒ nein ☐

Die Maßnahme zu Feldlerchenfenstern ist nicht eigenständig, sondern mit Maßnahme 1 oder 2 zu kombinieren.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

- Siehe Maßnahme 1
- Die Maßnahmen vom Typ Fenster müssen im engen räumlichen Kontext zu den übrigen Maßnahmen umgesetzt werden.
- Flächen mit einer sehr guten Habitatqualität eignen sich nicht als Feldlerchen-Maßnahmenfläche (fehlende Aufwertungseignung).

Anforderungen an Qualität und Menge:

- Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken („Feldlerchenfenster) in Winterweizen (keine Wintergerste, Raps, oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung, s. u.). Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet (BRÜGGEMANN 2009, MORRIS 2009).
- Pro Revier 10 Fenster a mind. 20 m², ca. 3 Fenster pro Hektar (d. h. pro Revier ca. 3 ha „Bruttofläche“) (in Anlehnung an LfU 2020 und VSW & PNL 2010: 15).
- Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, nicht durch Herbizideinsatz. Möglichst großer Abstand zu Fahrgassen (Nutzung durch Prädatoren); Abstand zum Feldrand mind. 25 m (BRÜGGEMANN 2009: 21; LBV 2006).
- Aufgrund graduell höherer Entwicklungs- und entsprechender Prognoserisiken der Fenster-Maßnahme im Verhältnis zu den anderen Maßnahmentypen (s. u.) sollen die Maßnahmen für die betroffenen Feldlerchenreviere überwiegend als Ackerbrache, Blühfläche oder Saatreihenabstand (vgl. Maßnahme 1) oder als Extensivgrünland (vgl. Maßnahme 2) umgesetzt werden.
- Im Regelfall weisen die Flächen einen Vorbesatz auf. Ein Feldlerchen-Vorbesatz auf den Maßnahmenflächen ist in Bezug auf die Festlegung der benötigten Fensterzahl ggf. durch einen entsprechenden Zuschlag zu berücksichtigen.

Funktionssicherung / Pflege:

ja ☒ nein ☐

- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig (jährlich) neu angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.

Weitere zu beachtende Faktoren:

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit:

- Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

Mit Umsetzung entsprechender vorgezogener CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 3: Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche verhindert werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes darf die Baufeldräumung (Abschieben der Vegetation und des Oberbodens) und erste Inanspruchnahme des Bodens (z.B. durch Baustelleneinrichtung) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und somit in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar. Zur Vermeidung einer erheblichen

Störung sollte sich die Baustelleneinrichtung zudem auf einen unbedingt erforderlichen Raum, und möglichst nur innerhalb des Plangebietes beschränken. Die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen im Umfeld des Plangebietes sollte vermieden werden.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Die Wachtel besiedelt weit offene Kulturlandschaften mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht wie Ackerbrachen, Kleegras, Erbsen, Sommergetreide sowie Grünland und Ruderalfluren (Südbeck et al. 2005).

„Wachteln sind Bodenbrüter und legen ihr Nest jedes Jahr neu an. (…) Eine besondere Ortstreue ist bei dieser „Invasionsvogelart“ nicht bekannt. Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist daher nicht konkret abgrenzbar. Hilfsweise kann als Fortpflanzungsstätte die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen etc. abgegrenzt werden“ (MULNV 2021, S. 705).

Im Brutvogelerfassungsjahr 2024 wurde ein jahreszeitlich früh rufendes Wachtelrevier nördlich des Plangebietes, nördlich der Glinster Feldstraße erfasst. Das Revier ist somit nicht direkt betroffen. Mit Umsetzung der Planung und dem Bau von bis zu 32 m hohen Gebäuden im südlichen Plangebiet wird sich die Gebietskulisse für die in weiträumigen Offenlandschaften lebenden Arten verändern. Der Rufreviermittelpunkt lag in über 200 m Entfernung zum Plangebiet, nach Norden und Osten erstreckt sich weiterhin die offene Kulturlandschaft. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes nicht zu einem Verlust von Wachtelrevieren führt. CEF-Maßnahmen sind für die Art somit nicht erforderlich. Unabhängig davon, kann die lokale Wachtel-Population aufgrund ähnlicher Habitatansprüche multifunktional auch von den für Feldlerchen erforderlichen Maßnahmen profitieren.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes werden für die Wachtel nicht erfüllt. Die Flächeninanspruchnahme sollte sich, auch während der Bauzeiten, auf den Geltungsbereich beschränken.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

„Hänflinge legen ihre Nester meist in dichten Hecken und Büschen an. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Der Bluthänfling ist territorial, verteidigt jedoch lediglich kleine Nestterritorien. Hänflinge können geklumpt oder verteilt brüten. Die Nahrungssuche mehrerer Brutpaare findet oft gemeinsam statt im Umkreis von meist 200-500m, tlw. auch darüber hinaus (BAUER et al. 2005: 559, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997: 736). Als Fortpflanzungsstätte wird der Niststandort (wenn unbekannt: das Revierzentrum) abgegrenzt sowie weitere strukturell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Umfeld von 50 m (in Anlehnung an RÜCKRIEM et al. 2009: 110).“ (MULNV 2021, S. 1096).

Im Untersuchungsraum wurden 2 Reviere des Bluthänflings ermittelt: ein Revier auf dem vom Geltungsbereich ausgesparten, überwiegend mit Brombeeren bestandenen Bereich östlich der Fa. Bautec westlich des Plangebietes, sowie am südwestlichen Plangebietsrand. Der Reviermittelpunkt des südlichen Paares wird auf dem Gartengrundstück westlich des Geltungsbereiches verortet, das Paar nutzte zur Nahrungssuche auch das Gartengrundstück innerhalb des Plangebietes. Beide Gartenflächen weisen einen hohen Anteil immergrüner

Gehölze auf, die von den Hänflingen gerne zur Nestanlage genutzt werden. Ein gutes Nahrungsangebot lag mit einer Brachfläche im südwestlichen Plangebiet vor.

Mit Umsetzung der Planung wird der ermittelte Reviermittelpunkt nicht direkt in Anspruch genommen. Teile der genutzten Nahrungsflächen werden hingegen überplant. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 können max. 80 % innerhalb des Gewerbegebietes versiegelt werden, 20 % sind als Freiflächen zu gestalten. Im östlichen Plangebiet ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit Saumstreifen vorgesehen, im nördlichen Plangebiet eine Maßnahmenfläche. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die vom Bluthänfling genutzten Nahrungsflächen nicht als essentiell einzustufen sind. Die Gartenfläche mit ermitteltem Reviermittelpunkt, westlich daran angrenzende Flächen aber auch die Brach- bzw. Brombeerflächen östlich der Fa. bautec können ebenfalls zur Nahrungssuche genutzt werden. Vorteilhaft für die Art wäre eine Gestaltung der neuen Freiflächen mit samentragenden Kräutern und Stauden.

Das zweite Revier östlich der Fa. Bautec. wird von der vorliegenden Planung nicht tangiert. Für den Bluthänfling werden CEF-Maßnahmen somit nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Die weiteren Arten mit besonderer Planungsrelevanz, wie Rebhuhn, Brachvogel und Nachtigall konnten im Frühjahr 2024 lediglich einmalig als Brutzeitfeststellung ermittelt werden. Brutstandorte finden sich in dem weiter südlich liegenden EU-Vogelschutzgebiet „Bastau-Niederung“ in so großer Entfernung, dass eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist. Zwischen der vorgesehenen Erweiterung des Gewerbegebietes und dem Schutzgebiet befinden sich bereits gewerblich genutzte Flächen beidseits des Kanals. Aus den Monitoringdaten 2023 (Biologischen Station Minden-Lübbecke 2023) ist das nächstliegende Rebhuhnrevier in über 600 m Entfernung ermittelt worden, das nächste Brachvogelrevier ca. 900 m südlich des Plangebietes. Beeinträchtigungen durch die Bebauung inkl. eines Hochregallagers können ausgeschlossen werden.

Häufige Brutvögel ohne spezifische Habitatansprüche

Neben den o. aufgeführten artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden innerhalb des Plangebietes häufige Brutvogelarten ohne spezifische Habitatansprüche wie Amsel, Bachstelze, Jagdfasan, Hausrotschwanz, Haussperling und Stieglitz ermittelt.

Bei diesen Vogelarten ohne besondere Planungsrelevanz kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu rechnen ist. Weiterhin werden die vorgesehenen Maßnahmenflächen im nördlichen Plangebiet, die Randbereiche des südöstlich geplanten Regenrückhaltebeckens und die Freiflächen im Plangebiet langfristig neuen Lebensraum zur Verfügung stellen. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung etc. von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Räumung von Vegetationsbeständen zur Baufeldfreimachung etc. und der Baubeginn nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Hille stellt den Bebauungsplan Nr. 94 „Gewerbegebiet Osterfeld II“ auf, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung der westlich bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen (Firma dtH Tiemann) zu schaffen. Die Fläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 10,6 ha.

Die Erweiterungsflächen werden derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Im Süden ist ein Wohngrundstück in das Plangebiet integriert, im Westen ein Gewerbebetrieb. Eine Fläche im Südwesten stellt sich als Brache dar. Im Ergebnis einer Vorprüfung (ASP I) erfolgte als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Frühjahr 2024 eine Erfassung der Brutvögel (s. Kartierbericht IPW 2024) sowie eine Überprüfung eines betroffenen Gebäudes hinsichtlich Quartierpotential (Kohlbrecher 2024).

An den betroffenen Gebäudestrukturen im südlichen Plangebiet liegt kein Quartierpotential für Fledermäuse vor. Zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen werden allgemeine Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Hinsichtlich der Brutvögel ist ein Revier der Feldlerche direkt betroffen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind vorzusehen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Artgruppen sind von der Planung nicht betroffen.

Zur Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 (1) ff BNatSchG sind folgende Maßnahmen relevant:

- Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen sind notwendige Baumfällarbeiten in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zu beschränken. Ebenso ist die Baufeldräumung (Abschieben von Vegetation und Oberboden, Erste Inanspruchnahme) in den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zu legen. Je nach Baufortschritt ist eine Wiederansiedlung von Vögeln durch Vergrämung (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Das Baufeld inkl. Baustelleneinrichtung sollte sich möglichst auf den Geltungsbereich beschränken. Die nördlichen und östlich angrenzenden Flächen dürfen zur Brutzeit nicht in Anspruch genommen werden.
- Die Beleuchtung im Plangebiet ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass nur die Betriebsflächen beleuchtet werden und nicht die umstehenden Gehölze oder die freie Landschaft. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.
- Für den Verlust eines Feldlerchenrevieres sind vorgezogene CEF-Maßnahmen vor dem Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang umzusetzen. Die Anforderungen an die Maßnahme und den Maßnahmenstandort sind in Kap. 4 benannt. Auf entsprechend geeigneten Flächen ist die Anlage von Ackerbrache oder Blühstreifen auf mind. 0,5 ha Fläche, die Extensivierung von Grünland oder auf Acker der doppelte Saatreihenabstand auf mind. 1 ha Fläche, ggf. in Kombination mit Feldlerchenfenstern vorzusehen. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und muss rechtlich dauerhaft gesichert werden.

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können unter Berücksichtigung der Planung (Stand 7. November 2024) und dem weiteren Umfeld ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den §§ 44 (1) ff BNatSchG verhindert werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (2001): HANDBUCH DER VÖGEL MITTELEUROPAS. VOGELZUG-VERLAG IM HUMANITAS BUCHVERSAND, AULA-VERLAG, WIESBADEN

MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, HRSG.), 2021: METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW. - BESTANDSERFASSUNG, WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN UND MONITORING –AKTUALISIERUNG 2020. ANHANG B MAßNAHMENSTECKBRIEFE.

KIEL, E.-F., DR., MKULNV, 2015: GESCHÜTZE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – EINFÜHRUNG. ONLINE

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): HINWEISE ZU ZENTRALEN UNBESTIMMTEN RECHTSBEGRIFFEN DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

SUDMANN, S., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., STIELS, D. (2021): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 7. FASSUNG, STAND DEZEMBER 2021. CHARADRIUS 57, H. 3-4, 2021 (PUBLIZIERT 2023)

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG) 2005: METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLFZELL